

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 24.

München, den 24. April 1875.

Inhalt:

Gesetz vom 15. April 1875, die Erwerbung der königlich privilegierten bayerischen Ostbahnen für das königlich bayerische Staatsräar betr. (Beilage IX. zum Landtagsabschiede.)

Gesetz, die Erwerbung der königlich privilegierten bayerischen Ostbahnen für das königlich bayerische Staatsräar betr. (Beilage IX. zum Landtagsabschiede.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsrathe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Zum Behufe der Erwerbung sämmtlicher im Eigenthume der kgl. privilegierten Actien-Gesellschaft der bayerischen Ostbahnen befindlichen Eisenbahnlinien sammt allen Zugehörungen an liegenden Gründen, Dienst- und Wohngebäuden, Fahrmaterial, Inventargegenständen, Material- und sonstigen Vorräthen für den Staat wird die Staatsregierung nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ermächtigt: